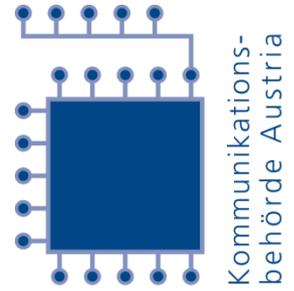


Behörde (Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail, DVR, URL)

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)
Mariahilfer Straße 77-79, 1060 Wien
Telefon: 01/58058-0,
Telefax: 01/58058-9191
E-Mail: rtr@rtr.at
http://www.rtr.at
DVR: 4009878 Austria



RSb

Frau Univ.-Prof. Dr. A
p.A. B Rechtsanwälte GmbH

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)	Sachbearbeiter/in	Durchwahl	Datum
KOA 13.500/14-076	Mag. Schörg	474	31. März 2014

Ermahnung

Sie haben

am	um (von – bis Uhr)	in
15.04.2013 und 15.07.2013		D
als Vizerektorin der Universität C und somit als gemäß § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991 idF BGBl. I Nr. 33/2013, nach außen hin für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften strafrechtlich Verantwortliche dieses Rechtsträgers, zu verantworten, im Rahmen der Bekanntgabe von Daten gemäß § 2 Abs. 1 Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetz (MedKF-TG), BGBl. I Nr. 125/2011, an die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) auf der unter www.rtr.at abrufbaren Webschnittstelle unter der Rubrik „Name des Mediums“ am 15.04.2013 durch die Eingabe der Bezeichnung „Plus Media GmbH“ sowie am 15.07.2013 durch die Eingabe der Bezeichnung „Verlagsgruppe News“ Bekanntgaben veranlasst zu haben, deren Unrichtigkeit insofern offensichtlich ist, als es sich bei den genannten Bezeichnungen nicht um die Bezeichnungen von Medien handelt.		

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

§ 5 Abs. 2 2. Fall in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetz (MedKF-TG), BGBl. I Nr. 125/2011 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991 i.d.F. BGBl. I Nr. 33/2013.

Es wird jedoch von der Verhängung einer Strafe abgesehen und Ihnen eine **Ermahnung** erteilt.

Rechtsgrundlage: § 45 Abs. 1 letzter Satz des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG

Begründung:

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 23.09.2013, KOA 13.500/13-258, leitete die KommAustria gegen die Beschuldigte als zur Vertretung nach außen berufenes Organ der Universität C und damit als für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften strafrechtlich Verantwortliche ein Verwaltungsstrafverfahren ein und forderte die Beschuldigte zur Rechtfertigung hinsichtlich des Vorwurfs auf, sie habe es zu verantworten, dass die Universität Cam 15.04.2013, somit in der Meldephase betreffend das 1. Quartal des Jahres 2013 sowie am 15.07.2013, somit in der Meldephase betreffend das 2. Quartal des Jahres 2013, durch die Eingabe von Bezeichnungen in die Webschnittstelle der KommAustria, Bekanntgaben veranlasst habe, deren Unrichtigkeit offensichtlich ist, da es sich bei diesen Eingaben nicht um die Namen von Medien handle.

Mit Schreiben, datiert mit 29.10.2013, eingelangt am 30.10.2013, bezog die Beschuldigte zu diesem Vorwurf Stellung und brachte vor, dass Gegenstand der Bekanntgabe „plus Media GmbH“ vollumfänglich entgeltliche Veröffentlichungen auf der Website www.postgraduate.at gewesen seien. Die Bekanntgabe „MedMedia Verlag“ betreffe Schaltungen in den Magazinen „Medizinprodukte“, „PharmAustria“ und „Diabetes Forum“. Die Bekanntgabe „Verlagsgruppe News“ wiederum beziehe sich auf die Magazine „Format“ und „Trend“. Dem Magazin „Medizinprodukte“ sei hierbei ein Betrag in der Höhe von EUR 3.840,-, dem Magazin „PharmAustria“ ein Betrag in der Höhe von EUR 2.841,50 und dem Magazin „Diabetes Forum“ ein Betrag in der Höhe von EUR 2.006,00 zuzuordnen. Zum Nachweis wurden die entsprechenden Rechnungsbelege der MedMedia GmbH als Beilage ./1 vorgelegt. Den Medien „Format“ und „Trend“ seien wiederum die Beträge in der Höhe von EUR 5.062,50 und EUR 5.000,- zuzuordnen. Auch hierüber wurden entsprechende Belege der Verlagsgruppe News GmbH als Beilage ./2 vorgelegt.

Hinsichtlich des Verschuldens wurde von der Beschuldigten vorgebracht, sie habe alle ihr zumutbaren Vorkehrungen getroffen um die Einhaltung der Bestimmungen des MedKF-TG zu gewährleisten. So habe sie die Leiterin des Bereichs Marketing der Universität C mit der Koordination der Informationsbeschaffung sowie mit der Vornahme der Meldungen betraut und eine nachprüfende Kontrolle durch die Leiterin der Finanzabteilung dergestalt vorgesehen, dass diese die Belege daraufhin prüft, ob die Frage der Meldepflicht von der Leiterin des Bereichs Marketing richtig beurteilt wurde. Es sei Aufgabe der Leiterin des Bereichs Marketing gewesen die einzelnen erfolgten Buchungen durch die Department-, Zentrums- und Lehrgangsverantwortlichen an zentraler Stelle samt Rechnungen zu erfassen und dann für das jeweilige Quartal die meldepflichtigen Veröffentlichungen zu ermitteln und deren Einmeldung in die Webschnittstelle vorzubereiten. Die Richtigkeit der Meldungen sei daraufhin von der Leiterin der Finanzabteilung nochmals überprüft worden. Erst nach dieser Überprüfung reiche die Leiterin des Bereichs Marketing die Meldungen bei der KommAustria ein. Es sei somit ein Vier-Augen-Prinzip eingerichtet gewesen. Die Beschuldigte habe damit eine hoch qualifizierte Mitarbeiterin mit der Vornahme der Meldungen betraut und überdies eine Kontrolle durch die Leiterin der Finanzabteilung vorgesehen. Eine persönliche Überprüfung jeder einzelnen entgeltlichen Veröffentlichung auf ihre Meldepflicht sowie Richtigkeit und Vollständigkeit der Veröffentlichung sei der Beschuldigten nicht zumutbar und im Lichte der höchstgerichtlichen Rechtsprechung auch nicht erforderlich. Die Beschuldigte selbst treffe daher keine Fahrlässigkeit.

Abschließend wurde seitens der Beschuldigten ausgeführt, dass im ersten Quartal des Jahres 2013 das E-Mail der KommAustria vom 13.06.2013 noch nicht vorlag, mit dem Klarstellungen hinsichtlich der Benennung der Medien getroffen wurden. Auch auf der Website der KommAustria habe es noch keine klarstellenden Erläuterungen gegeben.

2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Die Universität C ist ein durch BGBl. Nr. 269/1994 (DUK-Gesetz 1994) errichtetes Universitätszentrum für Weiterbildung welches den Rechtsvorschriften des Bundesgesetzes über die Universität C (DUK-Gesetz 2004, BGBl. I Nr. 22/2004) unterliegt. Gemäß § 3 DUK-Gesetz 2004 sind die Teile I bis V des Universitätsgesetzes 2002 (UG 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 i.d.F. BGBl. I Nr. 176/2013) auf die Universität C anzuwenden. Gemäß § 4 UG 2002 sind Universitäten juristische Personen öffentlichen Rechts und besitzen somit Rechtspersönlichkeit. Die obersten Organe der Universität sind der Universitätsrat, das Rektorat, die Rektorin/der Rektor und der Senat (§ 20 UG 2002). Das Rektorat leitet die Universität und vertritt sie nach außen (§ 22 Abs. 1 UG 2002); es ist an keine Weisungen gebunden. Dem Rektorat unterstehen alle Einrichtungen der Universität womit es das oberste

Leitungsorgan der Universität darstellt. Das Rektorat besteht gemäß § 22 Abs. 3 UG 2002 aus dem Rektor sowie aus bis zu vier Vizerektoren. Es hat überdies eine Geschäftsordnung zu erlassen, die festlegt welche Agenden den einzelnen Mitgliedern des Rektorats allein zukommen, welche Agenden von zwei Mitgliedern des Rektorats wahrzunehmen sind und welche Agenden durch alle Mitglieder wahrzunehmen sind (§ 22 Abs. 6 UG). Gemäß § 4 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Rektorats fällt die Wahrnehmung der Bekanntgabeverpflichtungen nach dem MedKF-TG in die alleinige Zuständigkeit des Rektors.

Die Beschuldigte war zu den Tatzeitpunkten Vizerektorin der Universität C und hat diese Funktion auch derzeit inne. Zu den Tatzeitpunkten nahm die Beschuldigte überdies aufgrund des Ausscheidens des Rektors interimistisch auch dessen Agenden wahr. Die Agenda „Pressearbeit und Kommunikation“, der auch die Verantwortlichkeit zur Abgabe von Meldungen nach dem MedKF-TG unterfällt, fiel in den alleinigen Zuständigkeitsbereich der Beschuldigten.

Am 06.08.2013 hat der Rechnungshof des Bundes auf Grundlage seiner Verpflichtung gemäß § 1 Abs. 3 BVG Medienkooperation und Medienförderung (BVG MedKF-T) der KommAustria die – zum Stand 01.07.2013 aktualisierte – Liste mit ihm bekannten, seiner Kontrolle unterliegenden Rechtsträger übermittelt. Die Universität C ist auf dieser Liste angeführt. Es war auch bereits auf der Liste des Rechnungshofes zum Stand 01.01.2013 angeführt.

Für die Universität C wurde am 15.04.2013 im Rahmen der Bekanntgabe von Werbeaufträgen/entgeltlichen Veröffentlichungen nach § 2 MedKF-TG in der dafür vorgesehenen Webschnittstelle der KommAustria unter der Rubrik „Name des Mediums“ folgende Bekanntgabe veranlasst: „Plus Media GmbH“. Dieser Eingabe wurde ein Betrag von EUR 27.000,- zugeordnet.

Bei der „plus Media GmbH“ handelt es sich um eine zu FN 252367d im Firmenbuch eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Sitz in Wien. Unternehmensgegenstand des von der Gesellschaft betriebenen Unternehmens ist die Erbringung von Internetdienstleistungen. Dazu gehört einerseits der Aufbau und Betrieb von Bildungsportalen und andererseits die Vermarktung von fachspezifischen Online-Werbeflächen. Die Gesellschaft ist zudem Medieninhaberin der Website www.postgraduate.at.

Weiters wurden für die Universität C am 15.07.2013 im Rahmen der Bekanntgabe von Werbeaufträgen/entgeltlichen Veröffentlichungen nach § 2 MedKF-TG in der dafür vorgesehenen Webschnittstelle der KommAustria unter der Rubrik „Name des Mediums“ folgende Bekanntgaben veranlasst: „MedMedia Verlag“ und „Verlagsgruppe News“. Diesen Eingaben wurden Beträge von EUR 11.221,88 sowie EUR 10.920,02 zugeordnet.

Bei der „MedMedia Verlag und Mediaservice GmbH“ handelt es sich um eine zu FN 172770 z im Firmenbuch eingetragene Gesellschaft mit Sitz in Wien deren Unternehmensgegenstand im Betrieb eines Fachverlages im Bereich Medizin besteht. Sie ist unter anderem Medieninhaberin der periodischen Druckwerke „Das Medizinprodukt“, „PharmAustria – Das Branchenmagazin für Menschen, Märkte & Meinungen“ und „Diabetes Forum – Das Praxisforum der österreichischen Diabetesgesellschaft“.

Bei der „Verlagsgruppe News Gesellschaft m.b.H.“ handelt es sich um eine zu FN 183971 x im Firmenbuch eingetragene Gesellschaft mit Sitz in Wien und dem Unternehmensgegenstand des Betriebs einer Verlagsgesellschaft. Sie ist unter anderem Medieninhaberin der periodischen Druckwerke „Format – Österreichs Wochenmagazin für Wirtschaft, Geld und Politik“ und „Trend – Das österreichische WirtschaftsMagazin“.

Im ersten Quartal des Jahres 2013 schaltete die Universität C entgeltliche Veröffentlichungen auf der Website www.postgraduate.at in der Gesamthöhe von EUR 27.000,-.

Im zweiten Quartal des Jahres 2013 schaltete die Universität C – Universität C entgeltliche Veröffentlichungen in drei verschiedenen periodischen Medien des Medieninhabers „MedMedia Verlag und Mediaservice GmbH“ wobei der Gesamtbetrag pro Medium in keinem der Fälle EUR 5.000,- überstieg. Überdies wurden im genannten Quartal Werbeaufträge im Magazin „Format“ (Ausgaben 21/13, 23/13 und 24/13) in der Gesamthöhe von EUR 5.062,- geschaltet. Schließlich wurden im Magazin „Trend“ entgeltliche Veröffentlichungen im Gesamtbetrag von EUR 5.000,- geschaltet. Die genannten Beträge verstehen sich als Nettobeträge (ohne 20 % Umsatzsteuer und 5 % Werbeabgabe).

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Universität C beruhen auf der Einsichtnahme in die angeführten gesetzlichen Bestimmungen des DUK-Gesetzes 2004 sowie des Universitätsgesetzes 2002. Aus den Listen des Rechnungshofes welcher dieser der KommAustria gemäß § 1 Abs. 3 BVG MedKF-T übermittelt hat, ergibt sich insbesondere, dass es sich bei der Universität C um einen der Rechnungshofkontrolle unterliegenden Rechtsträger handelt. Die Liste der Prüfobjekte des Rechnungshofes ist zudem auch online unter folgender URL verfügbar: <http://www.rechnungshof.gv.at/beratung/pruefobjekte.html>.

Die Feststellungen zur Funktion der Beschuldigten als Vizerektorin ergeben sich aus dem Vorbringen der Beschuldigten in Zusammenhang mit der Geschäftsordnung des Rektorats der Universität C, insbesondere aus deren Präambel sowie aus § 4 Abs. 2 Z 7 (Beilage ./3). Aus dem Vorbringen der Beschuldigten ergibt sich auch, dass ihr, aufgrund der Abbestellung des Rektors, zum Tatzeitpunkt die Wahrnehmung der Agenden des Rektors oblag.

Die Feststellung, dass für die Universität C zu den in den Feststellungen genannten Zeitpunkten die angeführten Bezeichnungen eingegeben wurden, ergibt sich einerseits aus den – auch für die Beschuldigte einsehbaren – Aufzeichnungen der Webschnittstelle und andererseits aus der von der KommAustria gemäß § 3 Abs. 3 MedKF-TG veröffentlichten Liste der bekanntgegeben Daten (online abrufbar unter: https://www.rtr.at/de/m/veroeffent_medkftg_bisher).

Die näheren Feststellungen zur „plus Media GmbH“, zur „Verlagsgruppe News Gesellschaft m.b.H.“ sowie zur „MedMedia Verlag und Mediaservice GmbH“ beruhen auf der Einsichtnahme in das offene Firmenbuch. Die Feststellung, dass die „plus Media GmbH“ Medieninhaberin der Website www.postgraduate.at ist, ergibt sich aus dem Vorbringen der Beschuldigten sowie aus der Einsichtnahme in die genannte Website. Aus dem Österreichischen Pressehandbuch 2013 ergibt sich, dass die „Verlagsgruppe News Gesellschaft m.b.H.“ Medieninhaberin der Wochenzeitungen „Format“ (Seite 345) und „Trend“ (Seite 398) ist. Die Feststellungen zu den Medien „PharmAustria“, „Diabetes Forum“ und „Das Medizinprodukt“ beruhen ebenfalls auf der Einsichtnahme in das Österreichische Pressehandbuch 2013, und zwar insbesondere auf die Seiten 536, 549 sowie 565.

Die Feststellung zu den beauftragten Werbeschaltungen der Universität C im 1. und 2. Quartal 2013 samt den zugehörigen Beträgen, ergeben sich aus dem glaubwürdigen Vorbringen der Beschuldigten sowie aus den, der Stellungnahme beigelegten, Rechnungen der „MedMedia Verlag und Mediaservice GmbH“ (Beilage ./4) sowie der „Verlagsgruppe News“ (Beilage ./5).

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde/Rechtsgrundlagen

Nach § 1 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“) und eines Bundeskommunikationssenates (KommAustria-Gesetz – KOG, BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 125/2011) ist die KommAustria für die Kontrolle der Einhaltung der Bekanntgabepflichten in Bezug auf Medienkooperationen, Werbeaufträge und Förderungen nach Maßgabe bundesgesetzlicher Vorschriften zuständig. Die „Wahrnehmung der Aufgaben nach dem MedKF-TG, BGBl. I Nr. 125/2011“ zählt demgemäß nach § 2 Abs. 1 Z 12 KOG zu den Aufgaben der KommAustria.

Gemäß § 5 Abs. 2 MedKF-TG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 20.000 Euro, im Wiederholungsfall mit einer Geldstrafe bis zu 60.000 Euro, zu bestrafen, wer eine Bekanntgabe veranlasst, deren Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit offensichtlich ist oder von der KommAustria aus Anlass einer Mitteilung des Rechnungshofes im Zuge der Gebarungskontrolle eines Rechtsträgers festgestellt wurde.

4.2. Zum objektiven Tatbestand – Verletzung des § 5 Abs. 2 MedKF-TG

Auf Grund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens steht fest, dass die Universität C – Universität C von den Bekanntgabepflichten nach § 2 und nach § 4 MedKF-TG betroffen ist und zu den in den Feststellungen sowie im Spruch genannten Zeitpunkten die dort angeführten Eingaben veranlasst wurden.

§ 5 Abs. 2 MedKF-TG lautet:

„Verwaltungsstrafe

§ 5. (1) ...

(2) Weiters begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 20.000 Euro, im Wiederholungsfall mit einer Geldstrafe bis zu 60.000 Euro, zu bestrafen, wer eine Bekanntgabe veranlasst, deren Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit offensichtlich ist oder der KommAustria aus Anlass einer Mitteilung des Rechnungshofes im Zuge der Gebarungskontrolle eines Rechtsträgers festgestellt wurde.

Die maßgeblichen Regelungen des § 2 MedKF-TG lauten:

„Bekanntgabepflicht bei Aufträgen

§ 2. (1) Zu dem in § 1 genannten Zweck haben die in Art. 126b Abs. 1, 2 und 3, Art. 126c, Art. 127 Abs. 1, 3 und 4, Art. 127a Abs. 1, 3, 4 und 9 und Art. 127b Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes – B VG, BGBl. Nr. 1/1930, angeführten sowie sonstige durch Gesetz der Rechnungshofkontrolle unterworfenen Rechtsträger für sämtliche entweder direkt oder unter Vermittlung über Dritte erteilten Aufträge

1. über (audiovisuelle) kommerzielle Kommunikation gemäß § 1a Z 6 des ORF-Gesetzes – ORF G, BGBl. I Nr. 83/2001, § 2 Z 2 des Audiovisuelle Mediendienste-Gesetzes – AMD G, BGBl. I Nr. 84/2001, und Werbung und Patronanz gemäß § 19 Abs. 1 und 5 des Privatradiogesetzes – PrR G, BGBl. I Nr. 20/2001, sowie über Beiträge im Dienste der Öffentlichkeit im Inhaltsangebot des ORF (§ 14 Abs. 9 ORF-G) oder in Hörfunkprogrammen nach dem PrR-G oder in audiovisuellen Mediendiensten nach dem AMD-G und

2. über entgeltliche Veröffentlichungen gemäß § 26 MedienG an Medieninhaber eines periodischen Druckwerks oder sonst an Medieninhaber eines periodischen elektronischen Mediums

den Namen des jeweiligen periodischen Mediums, in dem - mit Ausnahme der Fälle des Abs. 4 - Veröffentlichungen vorgenommen wurden, sowie die Gesamthöhe des jeweils innerhalb für die innerhalb eines Quartals erfolgten Veröffentlichungen (Z 1 und 2) zu leistenden Entgelts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen bekanntzugeben. Für die nach Z 2 erfassten periodischen Druckwerke bezieht sich die Bekanntgabepflicht auch auf entgeltliche Veröffentlichungen in den dem periodischen Druckwerk angefügten Beilagen oder Sondertitel.

(2) ...

(3) Die Bekanntgabe des Auftraggebers, des Namens des periodischen Mediums und der Gesamthöhe des geleisteten Entgelts für Veröffentlichungen in dem jeweiligen periodischen Medium hat durch die dazu Verpflichteten elektronisch im Wege einer Webschnittstelle (Web-Interfaces) an die KommAustria zu erfolgen. Die Bekanntgabe hat quartalsweise jeweils innerhalb von zwei Wochen gerechnet ab dem Ende eines Quartals zu erfolgen. Die Veröffentlichung dieser Daten durch die KommAustria bestimmt sich nach § 3 Abs. 3.

(4) ...

(5) Das geleistete Entgelt ist jeweils als Nettoentgelt anzugeben. Bei Tausch- oder tauschähnlichen Geschäften ist der gemeine Wert anzugeben. Für die Bekanntgabepflicht maßgeblich ist jeweils der Zeitpunkt der Leistungserbringung.“

Die Bekanntgabepflichten gemäß §§ 2 und 4 MedKF-TG betreffen sämtliche Rechtsträger, die unter der Kontrolle des Rechnungshofes stehen. Das Gesetz trifft keine Unterscheidung dahingehend, ob ein Rechtsträger tatsächlich Werbeaufträge verteilt, Medienkooperationen eingetht oder Förderungen zusagt, oder ob er dazu überhaupt befugt oder in der Lage ist.

Gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 MedKF-TG haben alle vom Anwendungsbereich des Gesetzes erfassten Rechtsträger sämtliche entweder direkt oder unter Vermittlung über Dritte erteilten Aufträge über entgeltliche Veröffentlichungen in periodischen Medien bekanntzugeben, sofern die Gesamthöhe des zu leistenden Entgelts im betreffenden Quartal EUR 5.000,- übersteigt. Diese Bekanntgabepflicht umfasst nach Abs. 1 die Angabe des Namens des jeweiligen periodischen Mediums sowie den im Quartal an den betreffenden Medieninhaber geleisteten Gesamtbetrag.

§ 2 Abs. 1 MedKF-TG verpflichtet die Rechtsträger zur Bekanntgabe des „Namens des jeweiligen periodischen Mediums“ in dem die entgeltliche Veröffentlichung *in concreto* stattgefunden hat. Angesichts der Bestimmung des § 1 Abs. 1 Z 1 MedienG handelt es sich bei einem Medium um ein Mittel zur Verbreitung von Mitteilungen oder Darbietungen mit gedanklichem Inhalt in Wort, Schrift, Ton oder Bild an einen größeren Personenkreis im Wege der Massenherstellung oder der Massenverbreitung. Die Gesetzesmaterialien (ErlRV 1276 BlgNR 24. GP zu § 2 MedKF-TG) betonen, dass bei der Bekanntgabe nach § 2 Abs. 1 MedKF-TG der Name des Mediums, d.h. das konkrete Druckwerk, Rundfunkprogramm oder die Website anzugeben ist. Nicht in Einklang mit § 2 Abs. 1 MedKF-TG stehen daher beispielsweise Bekanntgaben eines Medieninhabers, einer juristischen Person, einer Werbe- bzw. Medienagentur, eines Vermarktungsunternehmens, einer Druckerei oder eines Verlegers bzw. Verlages.

Das Tatbild nach § 5 Abs. 2 2. Fall MedKF-TG besteht in der Veranlassung einer offensichtlich unrichtigen Bekanntgabe. Der Bericht des Verfassungsausschusses zum MedKF-TG hat in diesem Zusammenhang festgehalten, dass die Bestimmung des § 5 Abs. 2 MedKF-TG der KommAustria die Möglichkeit eröffnen soll, bei einem qualifizierten und begründeten Verdacht einer Falschmeldung ein Verwaltungsstrafverfahren einzuleiten. Diese Bestimmung erweitert somit die Möglichkeit einer Verwaltungsstrafsanktion auf Sachverhalte, bei denen eine offensichtlich unvollständige oder unrichtige Bekanntgabe erfolgt (vgl. AB 1607 BlgNR 24. GP zu § 5 Abs. 2 MedKF-TG).

Nach dem allgemeinen Sprachgebrauch bedeutet „offensichtlich“, dass etwas klar zu erkennen ist. Eine Unrichtigkeit ist insbesondere dann offensichtlich, wenn sie ohne aufwändige Recherche als solche erkannt werden kann. Unrichtig ist die Bekanntgabe bzw. Meldung dann, wenn sie einerseits falsche Zahlen enthält, die gemeldeten Geldbeträge also nicht der - letztlich für die Veröffentlichungen in den jeweiligen Medien - geleisteten Summe entsprechen. Unrichtig ist die Meldung jedoch auch dann, wenn einer oder mehrere der gemeldeten Geldbeträge nicht dem Medium zugeordnet werden, in dem die Veröffentlichung jeweils vorgenommen wurde. Ebenso unrichtig ist schließlich eine Meldung die einen oder mehrere Geldbeträge einer (juristischen) Person oder einer sonstigen Entität zuweist, bei der es sich um kein Medium handelt.

Im Lichte der bisherigen Ausführungen zu § 2 Abs. 1 MedKF-TG beinhaltet die, durch die Beschuldigte veranlasste, Meldung unrichtige Bekanntgaben im Sinne des § 5 Abs. 2 2. Fall MedKF-TG, da sie einen oder mehrere Geldbeträge einer (juristischen) Person oder einer sonstigen Entität zuweist, bei der es sich um kein Medium handelt. Die Unrichtigkeit der Meldung ist aber auch offensichtlich. Im Sinne dieser Wortbedeutung ist es ohne tiefer gehende Recherche offensichtlich, dass es sich bei den bekanntgegebenen Bezeichnungen nicht um den Namen von Medien im Sinne des § 2 Abs. 1 MedKF-TG handelt.

Jedoch ist in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen, dass die, der Bekanntgabe „MedMedia Verlag“ zuzurechnenden Werbeaufträge hinsichtlich keines einzelnen Mediums den Betrag von EUR 5.000,- überschreitet. Gemäß § 2 Abs. 4 MedKF-TG hätte hinsichtlich dieser Medien seitens des Rechtsträgers daher gar keine Verpflichtung zur genaueren Datenbekanntgabe bestanden. Was nicht Gegenstand der Bekanntgabepflichtung ist, kann jedoch auch den Verwaltungsstraftatbestand des § 5 Abs. 2 MedKF-TG nicht erfüllen. Daher ist hinsichtlich der Eingabe „MedMedia Verlag“ das Tatbild der „offensichtlich unrichtigen Bekanntgabe“ nicht erfüllt.

Da somit Bekanntgaben gemäß § 2 MedKF-TG veranlasst wurden, deren Unrichtigkeit offensichtlich ist, ist der objektive Tatbestand des § 5 Abs. 2 2. Fall MedKF-TG erfüllt.

4.3. Zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Beschuldigten

Gemäß § 9 Abs. 1 VStG ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte nach § 9 Abs. 2 VStG bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

Die Beschuldigte war nach dem Ermittlungsverfahren zu den Tatzeitpunkten Vizerektorin der Universität Cund damit zur Vertretung dieses Rechtsträgers nach außen berufen. Zudem oblag ihr zu den Tatzeitpunkten die Wahrnehmung der Agenda „Pressearbeit und Kommunikation der Gesamtuniversität“ welche nach dem Vorbringen der Beschuldigten auch die Vorbereitung und Übermittlung von Bekanntgaben nach dem MedKF-TG umfasste.

Ein für die Einhaltung der Verpflichtungen nach dem MedKF-TG verantwortlicher Beauftragter war nicht bestellt. Die Beschuldigte war daher für die Einhaltung der Verpflichtungen der Universität Cnach

dem MedKF-TG verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich.

4.4. Zum Verschulden der Beschuldigten

Zur Erfüllung der subjektiven Tatseite muss die Verwaltungsübertretung dem Beschuldigten auch vorzuwerfen sein. Hierbei ist zunächst zu prüfen, ob die Verwaltungsübertretung gemäß § 5 Abs. 2 MedKF-TG als Erfolgsdelikt oder als Ungehorsamsdelikt zu qualifizieren ist.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Was die innere Tatseite anlangt, ist somit zunächst festzuhalten, dass es sich bei dem vorgeworfenen Verstoß gegen § 5 Abs. 2 iVm § 2 MedKF-TG um ein Ungehorsamsdelikt handelt: Ausweislich der Gesetzesmaterialien liegt ein Erfolgsdelikt dann vor, wenn die Strafbarkeit einer Tat zur Voraussetzung hat, dass sich die Tat entweder gegen ein bestimmtes Objekt gerichtet hat und dessen Verletzung bewirkt oder es der Gefahr einer Verletzung tatsächlich ausgesetzt hat (Vgl. VfAB 360 BlgNR 2. GP zu § 5 VStG). Der Deliktstatbestand beschränkt sich auf das Zuwiderhandeln gegen ein Verbot ohne dass es des Hinzutretens eines tatbestandlichen Erfolges bedürfte. § 5 Abs. 2 2. Fall MedKF-TG sieht als Tathandlung die Veranlassung einer offensichtlich unrichtigen Bekanntgabe vor, wobei die Frage des Vorliegens einer Unrichtigkeit nach § 2 MedKF-TG zu beurteilen ist. Mit Abgabe der unrichtigen Erklärung ist die Tat vollendet, ein darüber hinausgehender Eintritt eines Schadens ist zur Vollendung des Tatbildes nicht erforderlich. Insbesondere fordert § 5 Abs. 2 MedKF-TG nicht das Vorliegen einer konkreten Beeinträchtigung desjenigen Rechtsgutes welches durch das MedKF-TG geschützt werden soll.

Bei Ungehorsamsdelikten verlangt die in § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG verankerte, widerlegliche Schuldvermutung zu Lasten des Täters, dass dieser von sich aus sein mangelndes Verschulden glaubhaft zu machen hat. Das bedeutet aber, dass der Beschuldigte alles initiativ darzulegen hat, was für seine Entlastung spricht. Dazu bedarf es etwa der Darlegung, dass er im Betrieb ein wirksames Kontrollsystem eingerichtet hat, sodass er unter vorhersehbaren Verhältnissen mit gutem Grund die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften erwarten konnte (vgl. VwGH 27.04.2011, Zl. 2010/08/0172, m.w.N.). Dabei genügt es nicht, ein derartiges Kontrollsystem abstrakt zu umschreiben. Vielmehr muss ausgeführt werden, wie das Kontrollsystem im Einzelnen funktionieren hätte sollen (VwGH 10.10.2004, Zl. 2004/02/0269), wobei es insbesondere nicht ausreicht, Mitarbeitern Belehrungen oder Dienstanweisungen über die einzuhaltenden Rechtsvorschriften zu erteilen, ohne deren tatsächliche Einhaltung auch zu kontrollieren (vgl. VwGH 04.07.2000, Zl. 2000/11/0123; 25.02.2010, 2008/09/0224). Abgesehen davon muss dargelegt werden, wieso – trotz Vorliegens eines funktionierenden Kontrollsystems – die Übertretung nicht verhindert werden konnte.

Das Bestehen eines solchen Kontrollsystems wurde von der Beschuldigten behauptet. Insbesondere wurde ausgeführt, dass die Beschuldigte die Leiterin des Bereichs Marketing mit der Koordination der Informationsbeschaffung sowie mit der Vornahme der Meldungen betraut habe. Auch sei eine nachprüfende Kontrolle durch die Leiterin der Finanzabteilung dergestalt vorgesehen gewesen, dass diese die Belege daraufhin überprüft habe, ob die Frage der Meldepflicht von der Leiterin des Bereichs Marketing richtig beurteilt wurde. Im Ergebnis sei somit ein Vier-Augen-Prinzip eingerichtet gewesen.

Zunächst ist der Beschuldigten, auch in Hinblick auf die höchstgerichtliche Rechtsprechung, darin beizupflichten, dass ihr die persönliche Überprüfung jeder einzelnen entgeltlichen Veröffentlichung in Hinblick auf ihre Rechtmäßigkeit tatsächlich nicht zumutbar ist. Jedoch ist es jedenfalls Aufgabe der Beschuldigten die Einhaltung der sie treffenden Verpflichtungen durch ein hinreichend dichtes und zulänglich organisiertes Netz von Aufsichtsorganen sicherzustellen (vgl. z.B. VwGH 20.11.2008, Zl. 2007/09/0023). In diesem Zusammenhang oblag es der Beschuldigten die konkrete Aufbau- und Ablauforganisation im Unternehmen darzulegen (VwGH 16.11.1993, 93/07/0023). Wie bereits dargelegt reicht eine abstrakte Beschreibung nicht aus. Vielmehr ist zu anzugeben, wie das Kontrollsystem im Einzelnen hätte funktionieren sollen, also wer welche Maßnahmen in welcher Form zu ergreifen verpflichtet war um das Funktionieren des Kontrollsystems insgesamt zu gewährleisten (VwGH 19.12.1997, Zl. 96/02/0173). Zu spezifizieren wäre dabei gewesen auf welche Art, in welchem Umfang und in welchen zeitlichen Abständen Kontrollen durchgeführt worden sind (VwGH 19.11.1990, Zl. 90/19/0413). Die Beschuldigte konnte jedoch nicht darlegen, dass zu den maßgeblichen

Zeitpunkten eine konkrete Prozessdefinition und somit eine für Dritte nachvollziehbare Vorgehensweise bestanden hat. Vorgebracht wurde lediglich, dass ein Vier-Augen-Prinzip zwischen der Leiterin des Bereichs Marketing und der Leiterin des Bereichs Finanzen eingerichtet gewesen sei. Hiermit ist jedoch noch keine Aussage darüber getroffen, wie dieses System konkret aufgebaut war, wer zu welchem Zeitpunkt welche Maßnahmen zu setzen hatte und wem die interne Letztverantwortung für die Abgabe von Meldungen oblag. Die Beschreibung des Kontrollsystems bleibt damit abstrakt und es kann daher insbesondere nicht beurteilt werden, dass es geeignet war Verwaltungsübertretungen ex ante zu verhindern.

Die von der Beschuldigten beschriebene Vorgangsweise bei der Quartalsmeldung garantiert zwar jedenfalls, dass alle Meldungen für den Rechtsträger von zentraler Stelle veranlasst werden, es wurden jedoch keine Umstände dargelegt, die glaubhaft machen, dass das eingerichtete System geeignet war Verwaltungsübertretungen ex ante zu verhindern. Ein wirksames Kontrollsystem liegt per definitionem nur dann vor, wenn die getroffenen Maßnahmen mit gutem Grund vermuten lassen, dass Verwaltungsübertretungen verhindert, und nicht erst ex post festgestellt, werden können. Dies ist jedoch den Ausführungen der Beschuldigten nicht zu entnehmen.

Überdies vermochte die Beschuldigte nicht zu erklären, weshalb es trotz des behaupteten Bestehens des Kontrollsystems dennoch zur Verwaltungsübertretung kommen konnte. Bei Vorliegen eines Kontrollsystems, welches unter gewöhnlichen Umständen geeignet ist, Verwaltungsübertretungen zu verhindern, ist davon auszugehen, dass Übertretungen nur bei Vorliegen außergewöhnlicher Situationen vorkommen können. Eine solches bestünde etwa in einem eigenmächtigen Handeln der zuständigen Mitarbeiterin unter „Ausschaltung“ aller vorgesehenen Kontrollmechanismen. Eine derartige „Kurzschlusshandlung“ wurde jedoch vom Beschuldigten nicht behauptet. Weiters wurde nicht dargelegt, dass für den Fall einer Pflichtverletzung entsprechende Sanktionsmechanismen (wie z.B. dienstrechtliche Ermahnungen) vorgesehen waren (vgl. dazu VwGH 04.07.2002, Zl. 2000/11/0123). Schließlich war die Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtungen der Beschuldigten auch nicht subjektiv unzumutbar, da es, wie bereits erwähnt, dieser gar nicht oblag die Einhaltung der entsprechenden Maßnahmen persönlich zu kontrollieren. Selbstverständlich konnte sie sich hierzu anderer Personen bedienen. Hiervon hat die Beschuldigte auch Gebrauch gemacht. Sie hat es jedoch verabsäumt, ein - auch für einen Dritten nachvollziehbares - Procedere einzurichten, welches im Einzelnen die beteiligten Personen und die durch diese zu setzenden Schritte definiert. Somit hat sich die Beschuldigte zwar zulässigerweise Dritter zur Erledigung ihrer Aufgaben bedient, konnte jedoch zugleich nicht glaubhaft machen, dass die Verteilung der Aufgaben unter diesen Personen in einer Weise organisiert war, die unter gewöhnlichen Verhältnissen die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen sicherstellt.

Dass sich die Beschuldigte in Unklarheit der Rechtslage bzw. in einem Rechtsirrtum befand, entschuldigt sie nicht. Gemäß § 5 Abs. 2 VStG entschuldigt Unkenntnis einer Verwaltungsvorschrift, der der Täter zuwider gehandelt hat, diesen nur dann, wenn sie erwiesenermaßen unverschuldet ist. Nach der Rechtsprechung des VwGH hat sich der Beschuldigte mit den einschlägigen Rechtsvorschriften, die für ihn wegen seines Berufes, seiner Beschäftigung oder sonst nach den Umständen relevant sind, bekannt zu machen (VwGH 11.09.1997, Zl. 96/07/0223). Das Gebot des Bekanntmachens umfasst erforderlichenfalls, d.h. gerade dann wenn dem Täter die Komplexität der Rechtslage bewusst ist, auch Erkundigungspflichten (VwGH 14.11.2006, Zl. 2005/03/0107, 12.12.1975, Zl. 86/12/0149). Eine solche Auskunft hätte vom Beschuldigten bei der zuständigen KommAustria bzw. deren Geschäftsapparat, eingeholt werden können, was jedoch unterblieb.

Soweit seitens der Beschuldigten vorgebracht wird, dass zum Zeitpunkt der Quartalsmeldung für das erste Quartal 2013 ein spezifisches Informationsschreiben der KommAustria hinsichtlich der korrekten Bekanntgabe der Mediennamen noch nicht versandt worden sei, ist der Vollständigkeit halber Folgendes anzumerken:

Dass die KommAustria als weitere zusätzliche Serviceleistung, zu der sie nach dem Gesetz nicht verpflichtet war, ein Schreiben an die Rechtsträger gerichtet hat, in dem die gegenständliche Vorschrift näher erläutert wurde und allgemein auf Fehler aufmerksam gemacht wurde, kann keine rechtlichen Wirkungen entfalten. Weder aus dem Nichtvorliegen eines solchen Schreibens noch aus dessen Bestehen können daher Schlüsse für die rechtliche Beurteilung gezogen werden. Insbesondere ist in Hinblick darauf, dass es sich um eine freiwillige Leistung der Behörde handelt, nicht davon auszugehen, dass das Nichtvorliegen eines solchen Schreibens rechtliche Wirkungen dahingehend entfaltet, dass die Beschuldigte eine geringere Sorgfalt bei der Abgabe von Meldungen hätte walten lassen können. In diesem Zusammenhang stellen auch die Gesetzesmaterialien klar, dass die Verantwortung für die Richtigkeit der Daten ausschließlich bei den Rechtsträgern liegt (Vgl. ErlRV 2009

BlgNR 24.GP, zu § 2 MedKF-TG).

Das Vorbringen der Beschuldigten ist somit insgesamt nicht geeignet, die Schuldvermutung gemäß § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG zu widerlegen.

Die Beschuldigte hat jedenfalls fahrlässig die Verwaltungsübertretung nach § 5 Abs. 2 i.V.m. § 2 Abs. 1 MedKF-TG i.V.m. § 9 Abs. 1 VStG begangen.

4.5. Strafbemessung/Absehen von der Strafe

Grundlage für die Bemessung der Strafe sind gemäß § 19 Abs. 1 VStG die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG kann die Behörde dem Beschuldigten unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten. Dies ist möglich, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind.

Die Bestimmung des § 45 Abs. 1 VStG idF BGBl. I Nr. 33/2013 trat insofern u.a. an die Stelle des § 21 VStG vor der genannten Novellierung. Die Erläuterungen zur Regierungsvorlage (ErlRV 2009 BlgNR 24. GP, S. 19) führen dazu aus: „Im vorgeschlagenen § 45 Abs. 1 werden die derzeit in § 21 Abs. 1, § 21 Abs. 1a und § 34 VStG enthaltenen Bestimmungen an systematisch richtiger Stelle zusammengeführt. Der vorgeschlagene § 45 Abs. 1 Z 4 und der vorgeschlagene neue Schlusssatz dieses Absatzes entsprechen im Wesentlichen § 21 Abs. 1.“

Es kann also davon ausgegangen werden, dass mit der dargestellten Novellierung keine inhaltliche Änderung der Bestimmungen zum Absehen von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens beabsichtigt war und zur Erteilung einer Ermahnung gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 iVm Abs. 1 letzter Satz VStG auf die Judikatur zum bisherigen § 21 Abs. 1 VStG zurückgegriffen werden kann. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes mussten die beiden in dieser Bestimmung genannten Bedingungen – geringfügiges Verschulden des Beschuldigten und unbedeutende Folgen der Tat – kumulativ vorliegen, damit von der Strafe abgesehen werden konnte (vgl. die bei *Raschauer/Wessely [Hg.]*, VStG, Rz 6 zitierte Judikatur des VwGH).

Soweit in § 45 Abs. 1 Z 4 VStG auf die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes Bezug genommen wird, ist dies der Neuformulierung der Bestimmungen über die Strafbemessung (§ 19 VStG) geschuldet (ErlRV 2009 BlgNR 24.GP, S. 18 f). Soweit also nunmehr darauf abgestellt wird, dass „die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung“ gering sein müssen, ersetzt dies das bisherige Tatbestandsmerkmal der unbedeutenden Folgen der Übertretung. Eine inhaltliche Änderung war damit nicht intendiert.

Voraussetzung für die Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ist das kumulative Vorliegen der in dieser Gesetzesstelle genannten Kriterien, nämlich die geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, die geringe Intensität seiner Beeinträchtigung sowie geringfügiges Verschulden.

Das durch das MedKF-TG geschützte Rechtsgut besteht in der Gewährleistung von Transparenz bei der Erteilung von Werbeaufträgen sowie der Vergabe von Förderungen „öffentlicher Stellen“ (vgl. dazu ErlRV 1276 BlgNR 24. GP sowie § 1 MedKF-TG, § 1 Abs. 1 BVG MedKF-T). Die interessierte Öffentlichkeit soll in die Lage versetzt werden sich ein Gesamtbild von Werbeaufträgen und Förderungen der öffentlichen Hand zu machen.

Die Bedeutung dieses Rechtsgutes kann – auch und gerade im Vergleich zu anderen verwaltungsstrafrechtlich geschützten Rechtsgütern – jedenfalls nicht als so hoch angesehen werden, dass eine Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG außer Betracht bleiben müsste.

Auch liegt die Beeinträchtigung des Rechtsgutes durch die hier gegenständliche unrichtige Meldung im unteren Intensitätsbereich. Die stärkste denkbare Beeinträchtigung des Transparenzgedankens besteht im Rahmen des § 2 MedKF-TG darin, eine Meldung, trotz des Vorliegens meldepflichtiger

entgeltlicher Veröffentlichungen, vollständig zu unterlassen. Im Vergleich dazu wird das geschützte Rechtsgut durch die Angabe einer (bloß) falschen Bezeichnung, jedoch unter Angabe der Höhe des verausgabten Betrages, weitaus weniger stark beeinträchtigt.

Von geringem Verschulden im Sinne des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ist dann zu sprechen, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. zur materiell gleichen Rechtlage nach § 21 VStG bis 01.07.2013: VwGH 16.09.2010, Zl. 2010/09/0141). Durch die Offenlegung der jeweils verausgabten Gesamtbeträge im maßgeblichen Quartal hat die Beschuldige erkennen lassen, dass sie grundsätzlich an der Einhaltung der Verpflichtungen aus dem MedKF-TG interessiert und zu entsprechender Mitwirkung bereit ist. Die Sorgfaltswidrigkeit der Beschuldigten ist im Lichte des § 5 Abs. 2 VStG zwar nicht gänzlich unverschuldet, beruht aber erkennbarer Weise auf einem geringen Verschulden und bleibt damit hinter dem in der Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt zurück.

Von der Verhängung einer Strafe war somit gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG abzusehen.

Der bescheidmäßige Ausspruch einer Ermahnung erscheint jedoch erforderlich, um die Beschuldigte von weiteren strafbaren Handlungen gleicher Art abzuhalten. Da eine Bekanntgabe gemäß § 2 und § 4 MedKF-TG quartalsweise zu erfolgen hat, besteht angesichts dieser Meldehäufigkeit ein nicht unerhebliches Risiko, dass bei der entsprechenden Bekanntgabe auch in Zukunft vergleichbare Fehler unterlaufen. Darüber hinaus konnte auch die umfangreiche Anleitung durch die Behörde, wie sie etwa in Form eines mehrseitigen Informationsschreibens in Zusammenhang mit der Übermittlung der Zugangsdaten für die Webschnittstelle geleistet wurde, die Gesetzmäßigkeit der Bekanntgaben nicht gewährleisten.

4.6. Kosten des Strafverfahrens

Mangels Verhängung einer Verwaltungsstrafe ist keine Verpflichtung zum Kostenersatz gemäß § 64 Abs. 1 VStG auszusprechen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

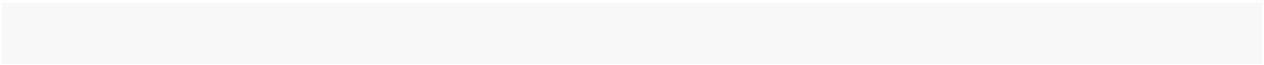
Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei uns einzubringen. Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist die Beigebung eines Verteidigers/einer Verteidigerin beantragen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung des Rechtsanwalts/der Rechtsanwältin zum Verteidiger/zur Verteidigerin und der anzufechtende Bescheid diesem/dieser zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Beigebung eines Verteidigers/einer Verteidigerin abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Sie haben das Recht, in der Beschwerde zu beantragen, dass eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt wird. Bitte beachten Sie, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden.

Technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind auf folgender Internetseite bekanntgemacht:



Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Florian Philipitsch, LL.M.
(Vorsitzender-Stellvertreter)